

**der Abgeordneten Bettina Stadlbauer, Mag. Ruth Becher
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend „Personenstandsänderung“**

In Österreich ist für transsexuelle Menschen die rechtliche Anerkennung des Wunschgeschlechts im Transsexuellenerlass von 1996 geregelt. Für eine Änderung des Personenstandes ist ein Gutachten notwendig, das bescheinigen muss, dass

„der Antragsteller oder die Antragstellerin längere Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, was ihn oder sie veranlasst hat, sich geschlechtskorrigierender Maßnahmen zu unterziehen;

diese Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben.“ („Transsexuellen Erlass“, vom 27. 11. 1996)

Von Operationen, geschweige denn genitalanpassenden Operationen oder die Entfernung innerer Genitale ist hier keine Rede. In der österreichischen Praxis werden diese Operationen allerdings gefordert, damit eine Personenstandsänderung vorgenommen werden kann. Menschen, die sich diesen genitalanpassenden Operationen nicht unterziehen wollen, wird die Anerkennung im Wunschgeschlecht nicht gewährt. In amtlichen Papieren, insbesondere im Meldezettel und im Pass, müssen sie ihr Ursprungsgeschlecht ausweisen. So ist es für transsexuelle Menschen während des „Alltagstests“ de facto unmöglich einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen oben beschriebene Problematik bekannt?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie diese?
3. Werden Sie die von Transgender-Initiativen geforderte Änderung des Personenstandes ohne genitalanpassende Operationen ermöglichen?
4. Wenn ja, wann und wie genau soll dies geregelt werden?

5. Wenn nein, mit welcher Begründung lehnen Sie eine Änderung des Personenstandes ohne genitalanpassende Operationen ab?
6. Transsexuelle Menschen, die sich den geforderten Operationen widersetzen, werden nicht nur gezwungen, ihr Ursprungsgeschlecht auszuweisen, sondern damit auch ihre Transsexualität öffentlich zu deklarieren. Wie lautet Ihre diesbezügliche grundrechtliche Beurteilung?
7. Nach dem Datenschutzgesetz handelt es sich bei solchen Gesundheitsdaten um „sensible“ Daten, deren Löschung die Betroffenen in der Regel problemlos verlangen können. Doch aufgrund der gesetzlichen Verankerung des Geschlechtseintrages können sich transsexuelle Menschen nicht dagegen wehren, dass ihre Transsexualität im Zentralmelderegister, dem Meldezettel und dem Pass ausgewiesen wird. Ist die Geschlechtsverwaltung für Sie ein so wichtiges öffentliches Interesse, dass Sie die Verletzung der Privatsphäre von Transsexuellen akzeptieren?
8. Wenn ja, wie begründen Sie dies?
9. Wenn nein, wann und wie konkret werden Sie dagegen etwas unternehmen?
10. Ist Ihnen bekannt, dass in Großbritannien die Bindung der Personenstandsänderung an genitalanpassende Operationen vollständig gefallen ist?
11. Wenn ja, wie lautet Ihre Beurteilung?

Bettino Probstbauer

Dieter Ber

